

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1417

KR.Nr. A 068/2010 (FD)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Klare Regelung der Finanzkompetenzen (12.05.2010)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher folgende Kompetenzen geregelt werden:

1. Unter welchen Voraussetzungen darf der Regierungsrat Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zur Nutzung an Dritte übertragen?
2. In welchen Fällen können Bauvorhaben des Kantons über PPP (public-privat-partnership) finanziert werden?
3. Welchen demokratischen Kontrollmechanismen sollen solche PPP-Lösungen unterstellt werden?

2. Begründung

Die Diskussion um den Bau und die Finanzierung des Parkhauses des Kantonsspital Olten hat gezeigt, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für Staatsaufgaben über PPP nicht klar geregelt ist. Es besteht ein gewisses Risiko, dass über PPP die Finanzkompetenz des Volks und des Kantonsrats umgangen werden. Wenn solche grundsätzliche staatspolitische Fragen erst bei Vorliegen von konkreten Projekten diskutiert werden, führt dies unweigerlich dazu, dass wichtige Projekte unnötig verzögert werden.

Grundsätzlich sollten die für Staatsaufgaben benötigten Gebäude und Anlagen vom Kanton selber erstellt werden. Nur wenn eine PPP-Lösung für den Kanton langfristig vorteilhafter ist, soll dies möglich sein. Solche Investitionsmodelle müssen aber den gleichen demokratischen Entscheidungen und Kontrollmechanismen unterstellt sein, wie wenn der Kanton selber als Bauherr auftritt.

Für vorübergehend nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen soll eine alternative Nutzung durch Dritte möglich sein und auch von der Regierung selbständig beschlossen werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen der Beantwortung des Auftrages Markus Schneider (SP, Solothurn) vom 6. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1284; KR Nr. A 041/2010) haben wir bereits ausführlich zur Forderung einer gesetzlichen Regelung sogenannter PPP-Modelle Stellung genommen. Wir haben darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG, BGS 115.1) bereits Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von PPP-Modellen kennt. So sieht § 32 WoVG vor, „dass die Erstellung einer selbständigen Leistung durch Dritte und damit die Auslagerung von einzelnen Teilaufgabenbereichen, wie dies bei PPP typischerweise erfolgt, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (Gesetz im formellen Sinn, d.h. dem Referendum unterliegend). Die erwähnte Bestimmung im WoVG fordert somit, dass der Weg über die Gesetzgebung zu be-

schreiten ist, wenn Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen werden oder wenn die öffentliche Hand und Private eine partnerschaftliche Zusammenarbeit eingehen, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Wird eine PPP angestrebt, muss somit in der entsprechenden Spezialgesetzgebung die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass das nach Verfassung und Gesetz zuständige Organ der Schaffung einer konkreten PPP zustimmt. Die Forderung, dass für PPP eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist, hat auch den Vorteil, dass Fragen im Zusammenhang mit dem Finanzreferendum bereits im Rahmen eines referendumsfähigen Grundsatzbeschlusses geregelt werden können, indem beispielsweise eine Finanzdelegation des Volkes an den Kantonsrat für ein PPP-Projekt vorgesehen wird“ (zit. unsere Stellungnahme zum Auftrag Markus Schneider: Rechtsgrundlage zu PPP-Finanzierungen).

Wir haben aber auch eingeräumt, dass sich die Abwicklung von PPP-Modellen finanzrechtlich noch präziser definieren lässt. Wir unterstützen es deshalb, dass die im Vorstosstext aufgeworfenen Fragen 1 – 3 mittels einer Teilrevision des WoVG klar zu beantworten sind.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Ratsleitung
Traktandenliste Kantonsrat